



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Der Kommissionsvorschlag für eine Europäische Stiftung und die Kompromissvorschläge

—

Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

**13. Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts 2013
Freitag, 8. November 2013
Bucerius Law School, Hamburg**

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.
Ordinarius für Privatrecht
Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht
Universität Zürich



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?





Inhaltsübersicht

- I. Hintergrund und Problemaufriss
 1. Bedürfnisse
 2. Regelungsebenen
- II. Der Kommissionsvorschlag und seine Nachbesserungsversuche
- III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts
- IV. Ausblick



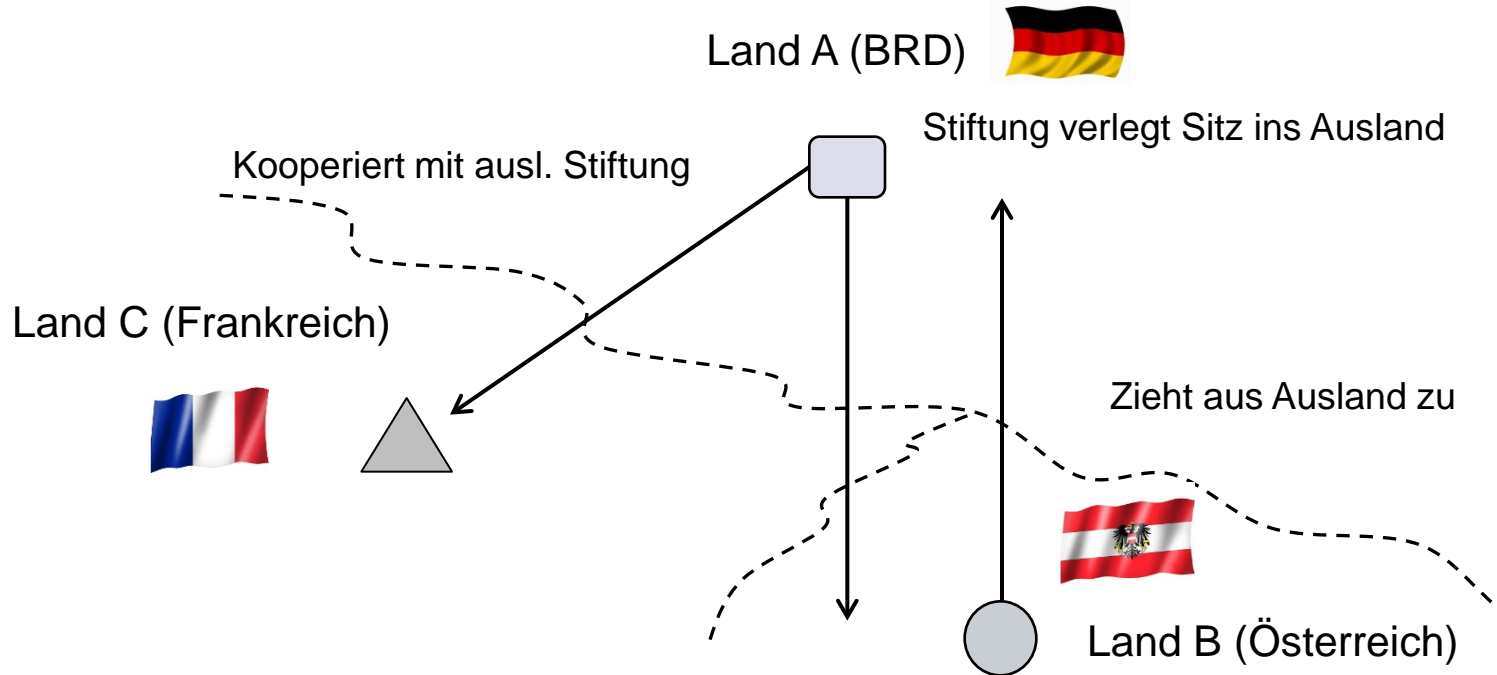
Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

I. Hintergrund und Problemaufriss

1. Bedürfnisse

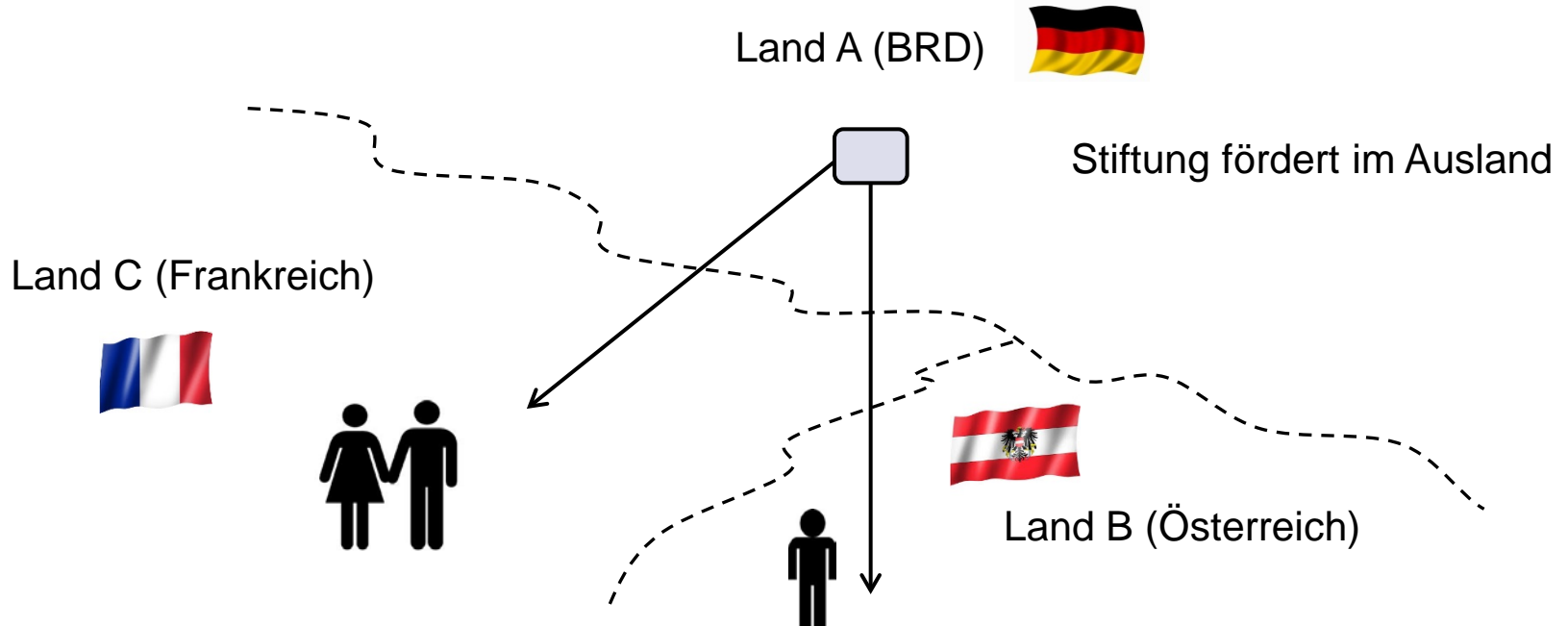
- Hindernisse im grenzüberschreitenden Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsverkehr
 - (international-) privatrechtlicher Art
 - (international-) steuerrechtlicher Art
- Faktische Hindernisse (Transaktionskosten, Zweigniederlassungen, Rechts- und Steuerberatung, weniger Zuwendungen ausländischer Geber etc.)

Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?



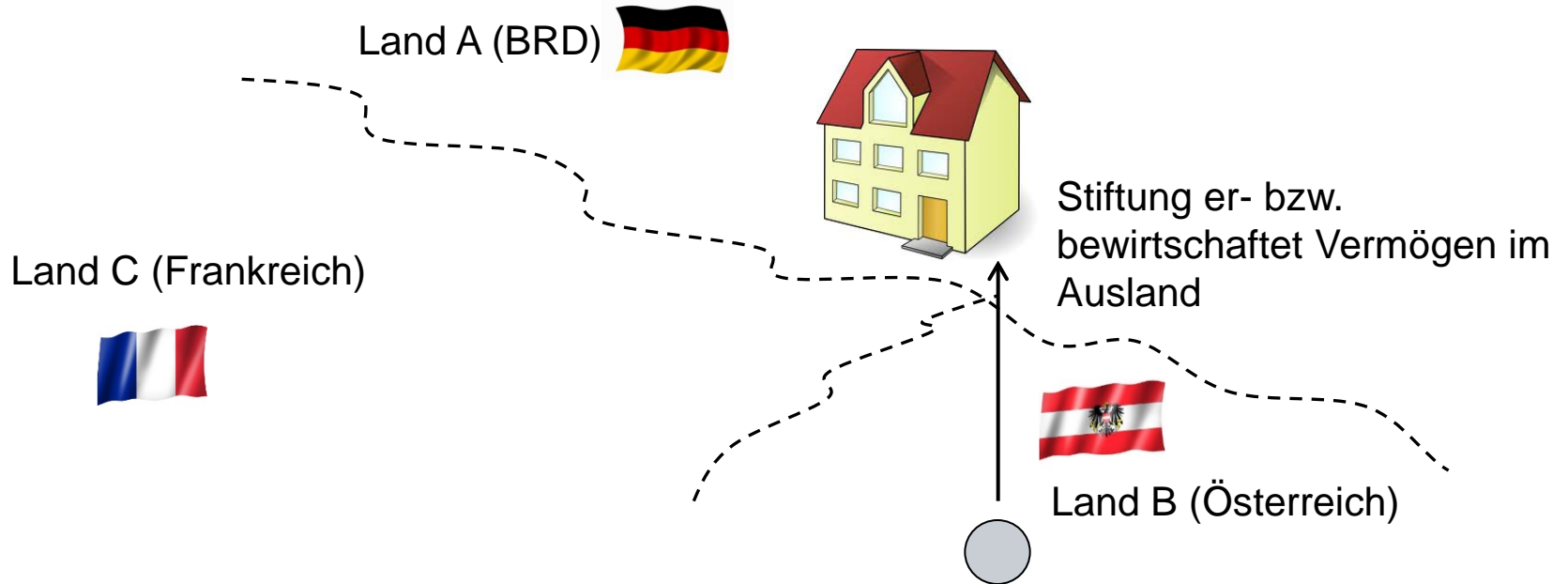
- Frage der zivilrechtlichen Anerkennung einer Stiftung
- Richtet sich nach internationalem Privatrecht und im europäischen Kontext nach der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV)
- Anwendbarkeit der Niederlassungsfreiheit auf (alle?) gemeinnützige Stiftungen freilich bis heute ungeklärt
- Zudem Folgefragen des internationalen Aufsichtsrechts

Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?



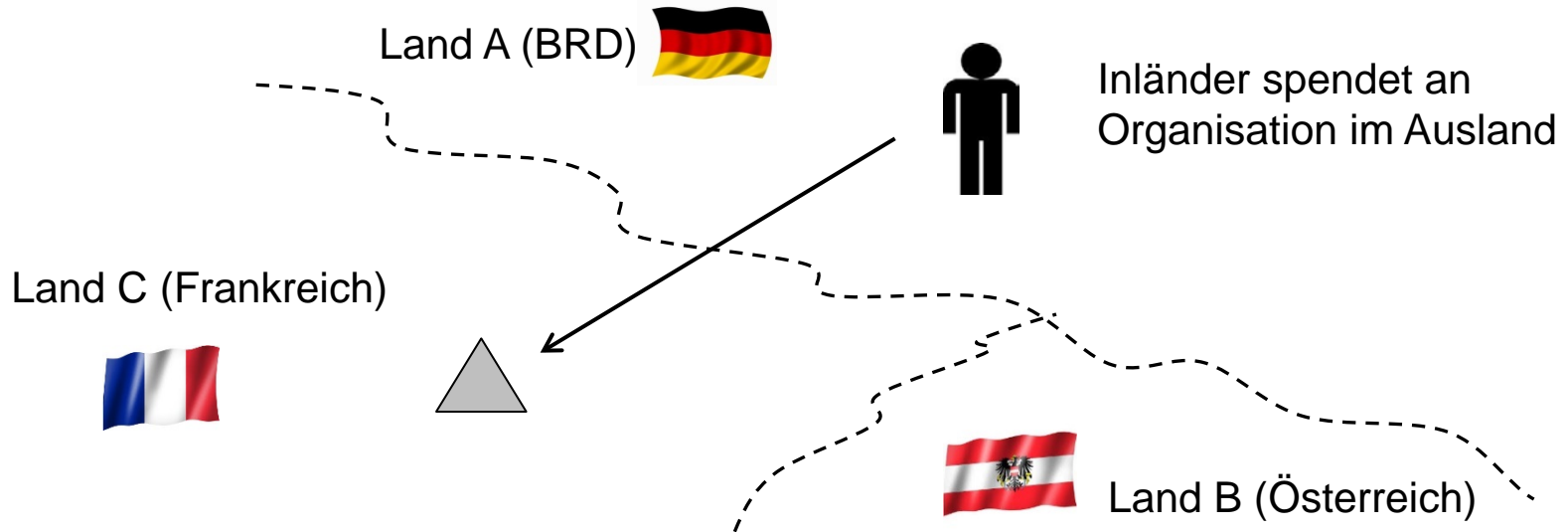
- Frage der Erfüllung der nationalen Gemeinnützigkeitskriterien (z.B. struktureller Inlandsbezug, § 51 Abs. 2 AO)
- Rein einzelstaatlich motivierte Lenkungswirkung des nationalen Steuerrechts

Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?



- Frage, ob nationale Steuerprivilegien nur inländischen oder auch ausländischen Stiftungen zu gewähren sind
- «Rechtssache Stauffer» (EuGH v. 14.9.2006, Rs. C-386/04): Kapitalverkehrsfreiheit verbietet Diskriminierung anhand des ausländischen Sitzes einer Stiftung
- Aber: Ausländische Stiftung hat inländische Gemeinnützigkeitsvorgaben zu erfüllen

Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?



- Frage, ob nationaler Spendenabzug auch bei Spende an Organisation im Ausland gilt
- «Rechtssache Persche» (EuGH v. 27.1.2009, Rs. C-318/07): Kapitalverkehrsfreiheit verbietet Diskriminierung anhand des Sitzes des Empfängers
- Aber: Staaten haben neue («sitzfreie») Differenzierungskriterien eingeführt (z.B. Ansehen der BRD)
- Zudem: schwierige Erfüllung nationaler Gemeinnützigkeitsvorgaben (vgl. FG Münster v. 8.3.2012; FG Düsseldorf v. 14.1.2013, Az. BFH X R 7/13)



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

I. Hintergrund und Problemaufriss

2. Regelungsebenen

- 1. Ebene: Abbau von Diskriminierungen über europäische Grundfreiheiten
 - Niederlassungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit von EuGH in Stellung gebracht
 - Grs. erhebliche Verbesserung, dennoch sind Hindernisse auf *nationalen* Ebenen verblieben oder neue geschaffen worden
 - Frage: Was ist der «Missing-Link» zur vollständigen Verwirklichung der Grundfreiheiten? Was würde nationale Steuerautoritäten veranlassen, den «europäischen Auftrag» umzusetzen?



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

I. Hintergrund und Problemaufriss

2. Regelungsebenen

- 2. Ebene: Davon zu trennende Frage: Bedarf es *daneben* (oder *alternativ*) einer supranationalen EU-Rechtsform?
- 3. Ebene: Bedarf es *ausserdem* (oder *alternativ*) eines europäischen Steuer- bzw. Gemeinnützigkeitsrechts?
- Gibt es vielleicht weitere Ebenen, die bisher vernachlässigt wurden?



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

II. Der Kommissionsvorschlag und seine Nachbesserungsversuche

1. Entwicklung der «Statute»

- Ursprünglich wissenschaftlich angelegte Idee einer «Europäischen Stiftung»
- EFC Entwurf (2005)
- Studie internationaler Wissenschaftler und Praktiker: «The European Foundation – A New Legal Approach» (Hopt/Walz/v. Hippel/Then, 2006)
- EU-Kommission gibt Machbarkeitsstudie in Auftrag (2007-2009), führt eine öffentliche Konsultation (2009) sowie ein Folgeabschätzungsverfahren (2010-2012) durch; diverse weitere Stellungnahmen



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

II. Der Kommissionsvorschlag und seine Nachbesserungsversuche

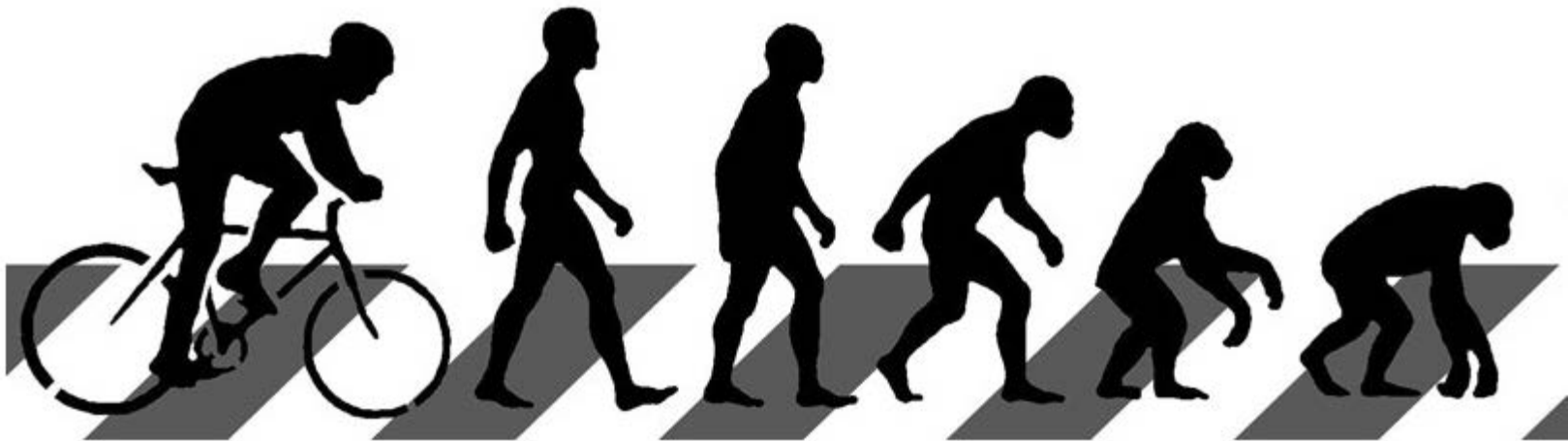
1. Entwicklung der «Statute»

- 8.2.2012: Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Europäisches Stiftungsstatut (KOM (2012) 35, im Folgenden FE-VO)
- Diverse Stellungnahmen (staatliche Organe, Verbände, EFC)
- 3.7.2013: Entschliessung des Europäischen Parlaments zur FE-VO: Parlament schlägt einige (eher kosmetische) Modifikationen vor und übermittelt Entwurf an Rat und Kommission
- Derzeit: Ausarbeitung von Kompromissvorschlägen der irischen und litauischen Ratspräsidentschaft i.V.m. COREPER 1
- Einstimmige Zustimmung des Rats ebenso notwendig wie fraglich

Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

II. Der Kommissionsvorschlag und seine Nachbesserungsversuche

2. Kritik





Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

- Drei Kriterien, in bewusster Priorisierung:
 - Gute, moderne Stiftungsform
 - Funktionieren der grenzüberschreitenden Stiftungstätigkeit
 - Verbesserung der heutigen steuerlichen Situation



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

1. Gute Stiftungsform

- Stifter muss seine Gestaltungsvorstellungen verwirklichen können
 - Stifterfreiheit (FE +/-)
 - Errichtung im Normativ- (bzw. Register-) System (FE +)
 - Sinnvolles Spektrum an Zwecken (FE +/-)
 - Stifterrechte (falls FE mehr können soll als nationale Stiftungen) (FE -)



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

1. Gute Stiftungsform

- Stifter muss seine Gestaltungsvorstellungen dauerhaft absichern können
 - Schutz des Stifterwillens (FE -)
 - (Interne) Governance (Regelung für Interessenkonflikte, Zweitorgan, nach Grösse abgestufte Rechnungsprüfung) (FE +/-)
 - Effektiver (einheitlicher?) Rechtsschutz (FE -)



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

1. Gute Stiftungsform

- Stiftung muss funktionieren und «Freude» bereiten
 - Kein Administrations-Wust (FE -)
 - Keine unangemessenen Kosten (FE ?)
 - Und vor allem: Rechtssicherheit (FE -)



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

1. Gute Stiftungsform

- Details (z.B. Mindestdauer, Mindestvermögen, welche Zwecke) fast zweitrangig
- Weitere Streitfragen (z.B. wirtschaftliche Betätigung) problematisch nicht aus stiftungsrechtlicher Sicht, sondern wegen des *steuerlichen* Konnexes (s.u.); (nur) deswegen muss hierfür eine gemeinschaftliche Lösung erarbeitet werden, um Einstimmigkeit zu erlangen



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

2. Funktionieren der grenzüberschreitenden Tätigkeit

- Internationalprivatrechtliche Anerkennung (FE +)
- Muss (Ziel der) Grenzüberschreitung wirklich Gründungsvoraussetzung sein? (FE -)
 - Neuformulierung in Entschliessung des Parlaments vom 3.7.2013: Die FE ist in mindestens zwei Mitgliedstaaten tätig oder weist in ihrer Satzung mindestens ein entsprechendes Ziel aus. Falls die FE in ihrer Satzung zum Zeitpunkt ihrer Eintragung lediglich das Ziel ausweist, in mindestens zwei Mitgliedstaaten tätig zu sein, muss sie zu diesem Zeitpunkt glaubhaft darlegen, dass sie spätestens binnen zwei Jahren in mindestens zwei Mitgliedstaaten tätig sein wird. Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht in Fällen, in denen eine spätere Aufnahme der Tätigkeit im Hinblick auf die Verfolgung des Zwecks der FE gerechtfertigt und verhältnismässig erscheint. In jedem Fall ist die FE verpflichtet, während ihres Bestehens ihre Tätigkeit in mindestens zwei Mitgliedstaaten aufzunehmen und beizubehalten.



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

2. Funktionieren der grenzüberschreitenden Tätigkeit

- Muss (Ziel der) Grenzüberschreitung wirklich Gründungsvoraussetzung sein ? (FE -)
 - Frage ob wirklich sinnvoll (Voraussetzungen? Konsequenzen bei Nichteinhaltung?)
 - Eher Anwendungsbereich erweitern und auf natürliche Regulierung setzen (bei anderweitiger Missbrauchsverhinderung)



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

2. Funktionieren der grenzüberschreitenden Tätigkeit

- Eintragung, Satzungssitz, Verwaltungssitz, Sitzverlegung, Aufsicht
 - Bisher nicht befriedigend gelöst (FE -)
 - Eintragung grundsätzlich am Satzungs- *und* Verwaltungssitz (kein Auseinanderfallen, kein offensichtliches «Forum Shopping» ermöglichen)
 - Sitzverlegung sollte aber in relativ einfachem Verfahren möglich sein
 - Wichtig: Aufsicht muss «mitziehen», d.h. von Behörden des *neuen* Sitzstaats ausgeübt werden



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

2. Funktionieren der grenzüberschreitenden Tätigkeit

– Stichwort Aufsicht:

- Muss richtig «sitzen», Missbrauchskontrolle, aber auch Standortfaktor und Qualitätsmerkmal → Schutz der Stiftung!
- Muss effektiv, unmittelbar und ohne rechtliche Schwierigkeiten (anwendbares Recht? Hoheitliche Befugnisse auf fremden Gebiet?), ohne langwierige Kooperationsanfragen an Behörden am Verwaltungssitz und ohne unnötige Transaktionskosten (trägt ja im Zweifel Stiftung) handeln können



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

2. Funktionieren der grenzüberschreitenden Tätigkeit

– Stichwort Aufsicht:

- Möglichkeit eines «Aufsichts-Shoppings» sollte jedenfalls nicht institutionell Vorschub geleistet werden
- Strukturelle Unterschiede der Aufsichtsinstanzen (z.B auch in Bezug auf Rechtsschutz, der von FE-VO dem einzelstaatlichen Recht überlassen wird, FE - !) schon anspruchsvoll genug



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

3. Verbesserung der heutigen steuerrechtlichen Situation

a. Hintergrund

- «Post-Stauffer-und-Persche-Ära»
(Kapitalverkehrsfreiheit vom EuGH bestätigt, aber Problem der nationalen Gemeinnützigkeitskriterien)
- Europäischer Weg von der Wirtschafts- zur Wertegemeinschaft unbeholfen (eigentlich sollte Begriff eines «europäischen gemeinen Nutzens» in einer europäischen Gemeinschaft Selbstläufer sein, scheitert aber bisher an nationalen Interessen)



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

3. Verbesserung der heutigen steuerrechtlichen Situation

b. Handlungsmöglichkeiten (in a nutshell)

- Steuerrecht gänzlich ignorieren und alles laufen lassen wie bisher?
 - Statute damit aber möglicherweise «lahme Ente»
 - Vor COREPER 1-Treffen scheint jedoch die Mehrzahl der Mitgliedstaaten für diese Option einzutreten



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

3. Verbesserung der heutigen steuerrechtlichen Situation

b. Handlungsmöglichkeiten (in a nutshell)

- Eigenes europäisches Stiftungssteuerrecht in Teil II der FE-VO?
 - Schon in «Hopt/Walz/v. Hippel/Then»-Projekt diskutiert; wohl weder realistisch noch sinnvoll
 - Vor allem: Ca. 100 (?) FEs versus 110'000 nationale Stiftungen



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

3. Verbesserung der heutigen steuerrechtlichen Situation

b. Handlungsmöglichkeiten (in a nutshell)

- Ansatz der FE-VO: *Automatische* steuerliche Privilegierung jeder eingetragenen FE (-)
 - Vermischung von zivilrechtlicher Zulässigkeit/ Eintragbarkeit einer Rechtsform mit steuerlichen Kriterien geht systematisch daneben
 - Eintragung/Erlangung der Rechtsfähigkeit punktuelles Ereignis, steuerliche Privilegierung aber periodische Prüfung



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

3. Verbesserung der heutigen steuerrechtlichen Situation

b. Handlungsmöglichkeiten (in a nutshell)

- Ansatz der FE-VO: *Automatische* steuerliche Privilegierung jeder eingetragenen FE (-)
 - Unnötige Verkomplizierung der stiftungsrechtlichen Situation, gleichzeitig «Untauglichkeit» der stiftungsrechtlichen Regeln in Bezug auf steuerrechtliche Grundsätze



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

3. Verbesserung der heutigen steuerrechtlichen Situation

b. Handlungsmöglichkeiten (in a nutshell)

- Ansatz der FE-VO: *Automatische* steuerliche Privilegierung jeder eingetragenen FE (-)
 - Zudem die entscheidenden Kriterien nationaler Rechtsordnungen ignoriert (z.B. zeitnahe Mittelverwendung, wirtschaftliche Tätigkeiten/ Zweckbetriebe; von Kompromissentwürfen z.T. aufgenommen)
 - Keine ausreichende rechtsvergleichende Abstützung der «zivilrechtlichen Gemeinnützigkeitszwecke»



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

3. Verbesserung der heutigen steuerrechtlichen Situation

b. Handlungsmöglichkeiten (in a nutshell)

- Ansatz der FE-VO: *Automatische* steuerliche Privilegierung jeder eingetragenen FE (-)
 - Steuerliches «Forum Shopping» bzw. Flucht in FE
 - Unausgegorenes «europäisches Gemeinnützigkeitsrecht light» durch die Hintertür; Bären dienst, der VO zum Scheitern bringen könnte



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

3. Verbesserung der heutigen steuerrechtlichen Situation

b. Handlungsmöglichkeiten (in a nutshell)

- Ausgehend vom FE-Ansatz: Aggressive «Lückenfüllung» durch nationale Staaten
 - Idee: Zwar Gemeinnützigkeitsstatus der FE anzuerkennen, aber Verfahren, Umgang und Überwachung bleibt in Händen der Mitgliedstaaten



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

3. Verbesserung der heutigen steuerrechtlichen Situation

b. Handlungsmöglichkeiten (in a nutshell)

- Ausgehend vom FE-Ansatz: Aggressive «Lückenfüllung» durch nationale Staaten
 - In Diskussion war ein neuer Art. 3 Abs. 3 FE-VO, der im Bereich des «anwendbaren Rechts» klarstellen sollte, dass besondere steuerrechtliche Vorschriften der Mitgliedstaaten (z.B. betr. zeitnahe Mittelverwendung, Rücklagenbildung, Anteil der Verwaltungskosten, Finanzierung polit. Parteien) zur Anwendung gelangen, wenn FE in *diesem* Staat tätig wird oder Mittel beschafft



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

3. Verbesserung der heutigen steuerrechtlichen Situation

b. Handlungsmöglichkeiten (in a nutshell)

- Ausgehend vom FE-Ansatz: Aggressive «Lückenfüllung» durch nationale Staaten
 - In Parlamentsversion nicht aufgenommen, vgl. jetzt aber Art. 51a des irisch/litauischen Kompromissentwurfs:
(...) Member States may impose as regards the tax treatment of the FEs, their donors and their beneficiaries non-discriminatory conditions that are more stringent than the rules contained in (...)
 - Ansatz bedarf Diskussionen im Detail; jedenfalls aber Rechtsunsicherheiten denkbar sowie weitergehende nationale Flickschusterei



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

3. Verbesserung der heutigen steuerrechtlichen Situation

b. Handlungsmöglichkeiten (in a nutshell)

- Also muss es in der Kompetenz der Mitgliedstaaten bleiben, Steuerprivilegien zu prüfen
 - Reiner bzw. echter «Nichtdiskriminierungsansatz» könnte in FE-VO aufgenommen werden (so auch «Feasability Study» plus ganz h.M. vor Kommissionsvorschlag)
 - Oder doch gemeinsame Kriterien?



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

3. Verbesserung der heutigen steuerrechtlichen Situation

b. Handlungsmöglichkeiten (in a nutshell)

- Ansatz über gemeinsame Kriterien?
 - Positive Einigung der Mitgliedstaaten? Auf welche Kriterien, in welchem Gefäss? FE-VO? Schwierig!
 - Annäherung von Grundprinzipien? Mit Gruppenfreistellung oder über DBA's?



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

3. Verbesserung der heutigen steuerrechtlichen Situation

b. Handlungsmöglichkeiten (in a nutshell)

- Ansatz über gemeinsame Kriterien?
 - Aufgreifen der Frage nach dem «Missing link»?
 - Effektive Kontrolle, dass ausländische Organisationen das tun, was nach heimischen Gemeinnützigkeitsverständnis grundsätzlich geschehen sollte
 - Abstellen auf funktionale Vergleichbarkeit
 - Erfüllbare Kontroll- und Rechenschaftspflichten



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

3. Verbesserung der heutigen steuerrechtlichen Situation

b. Handlungsmöglichkeiten (in a nutshell)

- Ansatz über gemeinsame Kriterien?
 - Chance für Selbstregulierung: Entwurf eines «Cross-border Philanthropy Code» mit entsprechenden (freiwilligen) Kriterien
 - Evtl. verbunden mit einem europäischen Gütesiegel
 - Evtl. verbunden mit spezifischen Satzungsvorschlägen
 - Halten sich Organisationen an diese Standards, könnten nationale Behörden/Organe geneigt sein, heimische Kontrollbedürfnisse als befriedigt anzusehen



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

3. Verbesserung der heutigen steuerrechtlichen Situation

b. Handlungsmöglichkeiten (in a nutshell)

- Ansatz über gemeinsame Kriterien?
 - Löst nicht alle Probleme, aber einige (z.B. internationaler Spendenverkehr, Tätigkeit im Ausland, Vermögensbewirtschaftung im Ausland)
 - Kann für *alle* gemeinnützigen Organisationen gelten, nicht nur für eine Handvoll FEs!
 - Mögliche Rolle für EFC/DAFNE



Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

III. Bausteine eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

3. Verbesserung der heutigen steuerrechtlichen Situation

b. Handlungsmöglichkeiten (in a nutshell)

- *Daneben* sollte Momentum genutzt und an *echtem* europäischen Gemeinnützigkeitsrecht gearbeitet werden
 - Für *alle* Rechtsformen, nicht nur FEs/Stiftungen
 - Auf Basis der heutigen Erkenntnisse
 - Mit notwendigem zeitlichen und wissenschaftlichen Tiefgang

Wie gelingt ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht?

IV. Ausblick

- Sehr komplexe Thematik
- FE als Idee gut, in Ausarbeitung problematisch, Verabschiedung ungewiss
- Anwendungsbereich so klein, dass nur Bruchteil des Phänomens überhaupt erfasst
- Als alternative (Zivil-) Rechtsform gerne gesehen
- Das europäische Gemeinnützigkeitsrecht sollte separat und rechtsformunabhängig angepackt werden
- Grundsätzlicher politischer Wille scheint vorhanden, jetzt Zeitpunkt, ihn in die richtige Richtung zu lenken





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Und «save the date»:

3. Zürcher Stiftungsrechtstag

Am 13. Juni 2014 in der Aula
der Universität Zürich



Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.

Ordinarius für Privatrecht, Leiter des Zentrums für
Stiftungsrecht
Universität Zürich

www.rwi.uzh.ch/jakob

Konsulent bei Niederer Kraft & Frey AG, Zürich

www.nkf.ch

Gutachterliche Rechtsberatungen

www.dominique-jakob.com